

1. Änderung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 15. Juni 2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.04.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus und seine Einrichtungen werden in anschließend aufgeführter Höhe erhoben:

Bei Benutzung durch die Evangelische Kirchengemeinde Kördorf besteht eine vertragliche Sonderregelung, da die Evangelische Landeskirche einen Teil der Baukosten des Bürgerhauses getragen hat (vgl. Anlage 1).

Bei Benutzung für Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmationen und ähnliche Jubiläen) beträgt die Gebühr pro Tag 110,00 € zuzüglich aller Nebenkosten.

Bei Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Gebühr pro Tag 70,00 € zuzüglich aller Nebenkosten.

Bei Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung und Inanspruchnahme des gesamten Bürgerhauses beträgt die Gebühr pro Tag 130,00 € zuzüglich aller Nebenkosten

Für Veranstaltungen politischer Parteien und ähnlicher Gruppierungen bei eintägiger Benutzung beträgt die Gebühr 110,00 € zuzüglich aller Nebenkosten.

Für die Benutzung des Saales von Übungsgruppen aus örtlichen Vereinigungen wird pro Stunde eine Pauschalgebühr von 3,00 € erhoben.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 01. April 2000 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bremberg, den 15. Juni 2001



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



22.06.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 25 am 21. Juni 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ ^{tritt} am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 28. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

